



Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

40190 Düsseldorf

28.07.2023 Datum

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW **Stellungnahme der Stadt Soest gemäß § 9 ROG und § 13 LPIG NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Beteiligung im Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplanes gibt die Stadt Soest die folgende Stellungnahme zum mit Schreiben vom 07.06.2023 zugesendeten Entwurf ab:

Zur Streichung des eh. Grundsatzes 10.2-3 „Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen“

Die Streichung pauschaler Abstandsregelungen wird zur Kenntnis genommen. Abstände von WEA zu Wohnnutzungen sind über das Immissionsschutzrecht sowie über § 249 Abs. 10 BauGB bzgl. optisch bedrängender Wirkung geregelt. Darüber hinaus regelt § 249 Abs. 9 BauGB, dass landesgesetzliche Mindestabstandsregelungen nicht auf Windenergiegebiete anzuwenden sind. Dennoch darf die Aufhebung von Mindestabständen nicht dazu führen, dass die Siedlungsentwicklung der Kommunen unverhältnismäßig eingeschränkt wird. In den Regionalplänen sollte insofern ein Puffer zu Siedlungsbereichen, hier insbesondere zur wohnbaulichen Entwicklung und zur gewerblichen Entwicklung berücksichtigt werden.

Zu Grundsatz 10.2-5 „Landes- und Regionalplanung parallel durchführen und abschließen“

Die parallele Durchführung von Landes- und Regionalplanung führt zu einem früheren Inkrafttreten der maßgeblichen Regionalpläne inkl. der zeichnerischen Festlegung von Windenergiebereichen. Zu begrüßen ist, dass durch zügige Planverfahren der Übergangszeitraum möglichst klein gehalten wird und so schnell Entscheidungsgrundlagen für zukünftige Genehmigungsverfahren von WEA geschaffen werden. Da für regionalplanerische Windenergiebereiche in Zukunft keine weitere Konkretisierung durch die kommunale Bauleitplanung mehr erforderlich ist, ist der Beteiligung der Kommunen insbesondere in den Änderungsverfahren zum Regionalplan besonderes Augenmerk zu widmen. Im Grundsatz 10.2-5 kann dazu ein Passus „Die Kommunen sind im Änderungsverfahren der Regionalpläne zur Festlegung von Windenergiebereichen durch die Regionalplanungsbehörden bzgl. kommunaler Planungsabsichten und Flächenvorschlägen für Windbereiche zum Beispiel im Rahmen von Kommunalgesprächen vor Beginn des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG anzuhören. Die Ergebnisse dieser Abstimmung fließen in die Planentwürfe des Regionalplanes mit ein“. Alternativ oder ergänzend kann diese Formulierung auch im Grundsatz 10.2-9 aufgeführt werden. Andernfalls

bestünde die Gefahr, dass einer intensiven Abstimmung zwischen Trägern der Regionalplanung und den betroffenen planenden Kommunen nicht genügend Zeit eingeräumt wird. Dies würde u.a. auch den Grundsatz 10.2-9 gefährden.

Zu Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“

Abweichend von den LEP-Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von BSN-Flächen wird zur Kenntnis genommen.

In der Umweltprüfung zur 2. Änderung des LEP wird die Einschätzung getroffen, dass erhebliche Beeinträchtigung durch die Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die sich durch die Verpflichtung der Planungsregionen ergibt, bei der Planung und Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auch die mögliche Inanspruchnahme von BSN-Flächen in die Prüfung einzubeziehen. Diese Einschätzung wird aus naturschutzfachlicher Sicht geteilt.

Die BSN sind die Kernbereiche des regionalen Biotopverbundsystems. Deshalb sollen die Belange des Biotop- und Artenschutzes in den BSN Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen haben. Dies ist im landesplanerischen Ziel 7-2-1 so festgelegt. Hier ergibt sich mit der Änderung im Ziel 10.2.8 ein Widerspruch bzgl. des Schutzes des landesweiten Biotopverbundsystems.

Es ist darauf hinzuweisen, dass beispielsweise naturnahe Bachläufe als naturschutzwürdige Bereiche auf Grund ihrer geringen Breite in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplanes nicht sachgerecht darstellbar sind. Bei den BSN-Flächen handelt es sich zudem häufig um „gesetzlich geschützte Biotope“ gem. §30 BNatSchG, die für andere Planungen, wie z.B. WEA-Planungen nicht zur Verfügung stehen.

Der Unterschied im Flächenpotential mit bzw. ohne BSN Flächen liegt laut LANUV-Fachbericht 142 für den Kreis Soest nur bei 771 ha (Flächenpotenzial Soest ohne BSN 5.979 ha; Soest mit BSN 6.750 ha).

Es sollte daher geprüft werden, ob die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) von vornherein für eine Inanspruchnahme durch WEA Planungen auszuschließen sind.

Selbst bei einer teilweisen Öffnung der BSN-Flächen wird es nach wie vor Kommunen geben, die aufgrund ihrer örtlichen Verhältnisse kaum Entwicklungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien aufweisen (siehe Anmerkungen zu Ziel 10.2-2). Da sich das Ziel nur auf regionalplanerische Windenergiebereiche bezieht, ist eine Klarstellung angebracht, dass Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung und ggf. über Einzelfallprüfung von diesem Ziel nicht betroffen sind. Im Idealfall sind Möglichkeiten zu benennen, die insbesondere Kommunen mit eingeschränktem Entwicklungspotential für erneuerbare Energien offenstehen.

Zu Ziel 10.2-12 „Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten“

Aus landschaftsfachlicher Sicht wird die Neueinführung des Ziels 10.2-12, welches die Realisierung von WEA in Gewerbe- und Industriegebieten ermöglicht, begrüßt. Auswirkungen auf die freie Landschaft können so reduziert werden.

Der Begriff „untergeordnete Nutzung“ wird nicht genauer definiert. Ggf. kann dies über einen angegebenen Flächenanteil am jeweiligen Gewerbe- oder Industriegebiet klargestellt werden.

Gewerbe- und Industriegebiete in regionalplanerischen GIB: Sie dienen in erster Linie der Unterbringung von emissionsstarken Betrieben und Industrien. Die Flächen für solche Betriebe sind äußerst begrenzt, neue GIB Ausweisungen werden u.a. aus Gründen des Flächenverbrauchs restriktiv behandelt. Gleichzeitig steigt allerdings die Nachfrage nach neuen Standorten bzw. Möglichkeiten zur Betriebserweiterung seitens der originär im GIB zu verortenden

Betriebe. Ob ohnehin entsprechend Flächen zur Verfügung stehen, wird infrage gestellt. Der Flächendruck von Gewerbe- und Industriebetrieben ist hoch, wird planerisch aber restriktiv gehandhabt – gerade im Rahmen von Flächenneuausweisungen.

Insofern wäre außerdem eine Klarstellung nötig, ob gewerbliche Flächen, die für WEA genutzt werden bei regionalplanerischen Bedarfsberechnungen bzw. informellen Gewerbe- und Industriekonzepten zu berücksichtigen sind. Sollte dem so sein, bestehen Bedenken gegen Ziel 10.2-12, da in diesem Fall die Sicherung und Entwicklung von Gewerbe- und Industriestandorten weiter eingeschränkt würde.

Zu Ziel 10.2-13 „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“

Absatz 4 Satz 1 des Ziel 10.2-13 macht deutlich, dass trotz geplanten Wegfalls des 1000m-Abstandes derzeit bis zum Beschluss des Regionalplanes ein Anlagenzubau dem Steuerungsziel, nämlich der Ausweisung von Windenergiebereichen, widerspricht. Daher muss es im Satz 2 zum Regelfall werden, solche Anlagen zu unterbinden.

Die Gemeinden müssen nicht nur bei der Anwendung von Maßnahmen um Einvernehmen angefragt werden, sondern vor allem bei dem Verzicht auf solche Maßnahmen, also vor allem in den Fällen, in denen Anlagen genehmigt werden sollen. Alles andere widerspräche der kommunalen Planungshoheit.

Es wird daher angeregt, den vierten Absatz wie folgt zu ändern:

[...] Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der Kernpotentialflächen [aus redaktionellen Gründen gestrichen: vorbezeichneten Gebiete] soll während des Übergangszeitraums im Regelfall [gestrichen: begründeter Einzelfall] jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts [...] begegnet werden.

[Ergänzung:] Sowohl die Anwendung der Maßnahmen als auch der Verzicht auf Maßnahmen erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Ziel 10.2-14 adressiert explizit nicht die privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB. Bei einer Gleichwertigkeit der landwirtschaftlichen Flächen im 200 und 500 m Abstand würden Agri-PV-Anlage (s. Grundsatz 10.2-17) lediglich für den Bereich hinter der 200 m Linie verpflichtend. Hier bedarf es einer Klarstellung hinsichtlich der Agri-PV Nutzung im 200 m Abstand (gem. § 35 Abs 1 Nr. 8 BauGB) und innerhalb des 500 m Abstands von Autobahnen und Schienenwegen.

Für die Überprüfung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum werden Flächenkategorieen gebildet. Bei sukzessiver Entwicklung von Freiflächen-Solarenergieanlagen könnte eine Überprüfung der ersten Ansiedlungen (ggf. 1,8 ha) zunächst noch keine Raumbedeutsamkeit und somit Verpflichtung für die Verwendung von Agri-Photovoltaikanlagen auslösen. Erst mit einer zeitlich nachgeordneten Ansiedlung einer weiteren und kleineren Anlage (ggf. 0,5 ha) in räumlicher Nähe könnte die Schwelle zur Raumbedeutsamkeit überschritten werden. Hier wäre erst das sehr viel kleinere Vorhaben in der Verpflichtung zur Verwendung von Agri-Photovoltaikanlagen. Zur Vermeidung eines Windhundprinzips im Zusammenhang mit einem Kumulationseffekt bedarf es für die Genehmigungspraxis einer Klarstellung.

Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dies unter Bezugnahme zur Förderkulisse des § 37 Abs. 1 c EEG.

Die Anlagenausweisung soll vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen, dies in einem 500 m Abstand. Entlang von anderen gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m.

Die beabsichtigte Harmonisierung des LEP mit der Förderkulisse hinsichtlich der Abstände zu verkehrlichen Infrastrukturen und zu Siedlungsrändern sowie der Straßenkategorien scheint noch nicht vollumfänglich sichergestellt. Insbesondere Landesstraßen werden im EEG nicht aufgeführt. Es bedarf einer Klarstellung, hinsichtlich einer Übereinstimmung mit der Förderkulisse.

Die vorzugsweise Anlagenausweisung in einer Entfernung von 200 m angrenzend an den Siedlungsraum kommt langfristig einer Veränderung von der bislang praktizierten naturnahen, landschaftlichen Einbindung des Siedlungsraums hin zu einem weitestgehend technisch geprägten Zwischenraum als Einfassung der bestehenden Siedlungen gleich. Etablierte Grünstrukturen als Übergang zur freien Landschaft entlang der Ortsränder werden somit grundsätzlich in Frage gestellt und neue müssen geschaffen werden. Dies ist grundsätzlich kritisch zu bewerten.

Unklar bleibt inwieweit Freiflächen-Solaranlagen im GIB als „Flächenverbrauch“ gewertet werden, Als Folge könnte GIB ausgeschöpft sein und neue GIB müssten festgelegt werden. Hier bedarf es einer Klarstellung hinsichtlich der Nutzung durch Photovoltaik-Anlagen innerhalb des GIB.

Zu Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Die Anmerkungen zu Ziel 10.2-12 gelten für den Grundsatz 10.2-18 gleichermaßen. Auf diese wird verwiesen.

